



**150 JAHRE
NACHHALTIG
VORAUSSCHAUEN
1872 - 2022**

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

UG-Änderungen im Bereich Lehre

Studienservices

CURRICULA

Initiierung,
Erlassung u.
Änderung
Curricula
§ 22 (1) 12

Rektorat hat **Senat** zu informieren, dass ein Curriculum erlassen werden soll/muss.

Behandlung durch das zuständige Kollegialorgan (eingesetzt vom Senat) innerhalb von 6 Monaten.

Information über das Ergebnis an Senat und Rektorat.

Richtlinie
§ 22 (1) 12a

Rektorat kann **Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula** erlassen – Senat hat das Recht, zur Richtlinie Stellung zu nehmen.

Inhaltliche Ausgestaltung von Curricula alleiniges Recht des **Senats**.

Kombinierte
Studien
§ 51 (2) 12b

Möglichkeit kombinierte Master- und Doktoratsstudien einzurichten.

- o. Studium
- Vorstudium 3 Jahre
- Dauer mind. 5 Jahre
- Master mind. 120 ECTS
- Vertiefung wiss. Berufsvor- oder Berufsausbildung
- Qual. Zulassungsbedingungen sind vorzuschreiben
- Spez. Forschungscharakter berücksichtigen
- „Zwischenabschluss“ möglich
- Regelung Überschneidung Masterarbeit-Dissertation

STEOP - Vorziehregelung

STEOP
Vorziehregelung
§ 66 (3)

muss im Curriculum festgelegt sein

vor vollständiger STEOP-Absolvierung können weiterführende LVs im Ausmaß von bis zu 22 ECTS absolviert werden

gem. § 79 anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind darin nicht einzurechnen

STUDIEN im Ausland

Österr.
Universitäten

§ 54 f

berechtigt, Studien zur Gänze oder zum Teil im Ausland durchzuführen

Voraussetzungen:

keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs
müssen in Leistungsvereinbarungen vereinbart und enthalten sein

Studienrechtliche Bestimmungen der österreichischen Universitäten
gelten

JOINT PROGRAMMS – gemeinsame Studienprogramme

Joint Programm § 51 (2) 26

ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, FHs, Privatuniversitäten oder ausl. anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, die ein Studienprogramm gemeinsam durchführen und abschließen

>180 ECTS mind. 60 ECTS an beteiligter österr. Institution

<120 ECTS mind. 30 ECTS an beteiligter österr. Institution

Abschlüsse:

Joint Degree = eine gemeinsame Urkunde

Double Degree = zwei Urkunden

Multiple Degree = mehrere Urkunden

Es darf lediglich einer der verliehenen akad. Grade geführt werden!

EINTEILUNG STUDIENJAHR

Studienjahr § 52 (1)

dauert von 1. Oktober bis 30. September inkl. LV-freier Zeit

Wintersemester: 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar

Sommersemester: 1. März bis 30. September

(Bestimmungen über die LV-freie Zeit wird vom Senat erlassen)

Allgemeine Zulassungsfrist: bis 5. September bzw. 5. Februar

(Bestimmungen über die LV-freie Zeit wird vom Senat erlassen)

Dauer der Allgem. Zulassungsfrist: WS mind. 8 Wochen
SS mind. 4 Wochen

ALLGEMEINE ZULASSUNGSFRIST - FORTSETZUNGSMELDUNG

Zulassungs- frist § 61 (1)

- Anträge auf Zulassung einzubringen
- Studienbeitrag muss entrichtet werden (Erstsemestrige)
- Ausnahmen: bei Bachelorstudien; Master- u. Doktoratsstudien sowie ULGs (muss in Satzung festgelegt werden)

Staatsangehörige Österreichs, EU, EWR, befristete Zulassung, Personengruppen auf Grund der Personengruppenverordnung

Für alle anderen Studienwerber*innen kann eine abweichende Zulassungsfrist nach Anhörung des Senats durch das Rektorat festgelegt werden.

Fortsetzungs- meldung (ab 2. Sem) § 62

Frist wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt.
Dauer WS 8 Wochen (max. 31. Okt.) und SS 4 Wochen (max. 31. März).
Erstreckt sich SS → 31. Okt. u. WS → 31. März.

ALLGEMEINE UNIVERSITÄTSREIFE

Bachelor- studium § 64 (1)

- NEU: IB Diploma, Europäisches Abiturzeugnis
 - ausl. Qualifikation bei keinen wesentlichen Unterschieden
 - kein wesentlicher Unterschied: Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen, Dauer der Schulzeit mind. 12 Jahre, allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen
-
- Bei fehlenden Ausbildungsinhalten oder 11 Jahren Schulzeit Ausgleich durch Ergänzungsprüfungen (max. 4)
 - sind vor der Zulassung zum Bachelorstudium zu absolvieren

ALLGEMEINE UNIVERSITÄTSREIFE

Master- studium § 64 (3)

- Fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium
- Fachlich in Frage kommendes Studium mind. desselben hochschulischen Bildungsniveaus
- Eines im Curriculum definierten Studiums

Ausgleich

- Wesentlicher fachlicher Unterschiede durch Ergänzungsprüfungen
- Müssen bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden
- Rektorat kann festlegen, welche Ergänzungsprüfungen vor Beginn des Studiums absolviert werden müssen

Doktorate § 64 (4-6)

- Fachlich in Frage kommendes Diplom- oder Masterstudium
- Fachlich in Frage kommendes Studium mind. desselben hochschulischen Bildungsniveaus
- Fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium = Sonderregelung

Pflicht –
Studium
§ 59 (2)

Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten

Qualitäts-
sicherung
(?)
§ 59 (5)

Für die Entsendung in Kollegialorgane kann in der Satzung festgelegt werden, dass fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS nachgewiesen werden müssen.

Mindest-
studien-
leistungen
§ 59a

Je gemeldetem Bachelorstudium:

- ersten 4 Semester mind. 16 ECTS
 - Darin können anerkannte ECTS enthalten sein, müssen jedoch während der betroffenen Semester absolviert werden
 - Beurlaubungen sind nicht einzurechnen
-
- Erbringung der Leistung im WS bis 31.10. und im SS bis 31.3.
 - bei Nichterbringung wird das Studium am 1.11. oder 1.4. geschlossen
 - Ausnahme für Studierende mit Behinderung

Unterstützungs- leistungen § 59b

Nichterbringung von 12 ECTS in den ersten zwei Semestern =
Information an die Studierenden über das Schließen des Studiums bei
Nichterbringung der Studienleistung nach vier Semestern

Universität KANN mit Studierenden eine „Vereinbarung über die
Studienleistung“ anbieten.

Voraussetzung: Absolvierung von mind. 120 ECTS
Prüfungsinaktivität im vorausgegangenem Studienjahr

„Vereinbarung über Studienleistung“ – Mindestinhalt

- Unterstützungsmaßnahmen der Universität
- Verpflichtung der Studierenden
- Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung



150 JAHRE
NACHHALTIG
VORAUSSCHAUEN
1872 - 2022

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Universität für Bodenkultur Wien

Studienservices

Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien

E-Mail: studienervices@boku.ac.at

Website: <https://boku.ac.at/studienervices>